

1005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1986, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (45. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z 4 lautet:
 - „4. die Zeit
 - a) der Einführung in das praktische Lehramt,
 - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
 - c) der nach dem Ärztesgesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
 - d) der Eignungsbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
 - e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;“
2. Im § 15 a Abs. 1 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5“ ersetzt.

3. § 24 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

4. Nach § 24 wird eingefügt:

„Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen

§ 24 a. (1) Der Beamte hat für eine Wohnung oder eine sonstige Räumlichkeit, die ihm nach § 80 BDG 1979 oder nach vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen überlassen oder zugewiesen worden ist, eine monatliche Vergütung zu leisten. Die Vergütung besteht aus der Grundvergütung und den auf die Wohnung oder die sonstige Räumlichkeit entfallenden Anteilen an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten.

(2) Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung ist bei

1. vom Bund gemieteten
 - a) Wohnungen und
 - b) sonstigen Räumlichkeiten
 der Hauptmietzins, den der Bund zu leisten hat,
2. im Eigentum des Bundes stehenden Baulichkeiten oder bei Baulichkeiten, für die der Bund die Kosten der notwendigen Erhaltung trägt, obgleich sie nicht im Eigentum des Bundes stehen, sowie bei sonstigen Baulichkeiten jeweils jener Hauptmietzins, den der Bund bei Neuvermietung der Baulichkeit üblicherweise erhalten würde.

(3) Die Grundvergütung beträgt für

1. Naturalwohnungen 75 vH,
 2. Dienstwohnungen 50 vH
- der Bemessungsgrundlage. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen die Grundvergütung mit einem niedrigeren Hundertsatz bemessen werden.

(4) Die Grundvergütung für die in Abs. 2 Z 1 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten ist jeweils mit Wirksamkeit der Änderung des Hauptmietzinses neu zu bemessen. Für die unter Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten erhöht sich die Grundvergütung in dem Maße, als sich das aus der Veränderung des

vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1987 ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g auf volle 10 g aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(5) Soweit über das Benützungsentgelt für Grundstücke, Garagen oder PKW-Abstellplätze nicht eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen ist, gelten die Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß. Das Benützungsentgelt ist

1. für eine Garage in der Höhe des zwanzigfachen,
2. für einen PKW-Abstellplatz in der Höhe des zehnfachen

Hauptmietzinses, den der Bund als Vermieter für einen Quadratmeter Nutzfläche einer im Eigentum des Bundes stehenden Wohnung erster Qualität üblicherweise erhalten würde, festzusetzen. Ist die Garage nicht beheizt bzw. der Abstellplatz nicht überdacht, so ist ein Benützungsentgelt nur in der Höhe von 80 vH dieser Größe vorzuschreiben.

§ 24 b. (1) Die auf die Wohnung oder die sonstige Räumlichkeit entfallenden Anteile an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten hat der Beamte in voller Höhe zu tragen.

(2) Die auf die Wohnung oder die sonstige Räumlichkeit entfallenden Anteile an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben sowie an den Heiz- und Warmwasserkosten richten sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche der Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit zur Gesamtnutzfläche der Baulichkeit.

(3) Der Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben für eine überlassene oder zugewiesene Eigentumswohnung ist nach den für diese Wohnung geltenden Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBl. Nr. 149/1948, oder des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, zu entrichten.

(4) Ist der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers einer zentralen Wärmeversorgungsanlage durch besondere Vorrichtungen (Geräte) feststellbar, so sind von den Benützern der Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten

1. 60 vH der durch den Betrieb der Anlage auflaufenden Kosten des Verbrauches nach Maßgabe des durch die besonderen Vorrich-

tungen (Geräte) festgestellten Verbrauches oder Anteils am Gesamtverbrauch,

2. der Restbetrag der Verbrauchskosten und die sonstigen Kosten des Betriebes
 - a) bei Mietwohnungen nach dem Nutzflächenschlüssel und
 - b) bei Eigentumswohnungen nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile

zu tragen.

(5) Bei gemischtgenutzten Gebäuden können für die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben sowie für die Heiz- und Warmwasserkosten abweichend von den Abs. 1 bis 4 angemessene monatliche Pauschalbeträge festgesetzt werden.

(6) Für eine Dienstwohnung auf einer Liegenschaft, die einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten wegen seiner dienstlichen Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden ist, hat der Beamte weder die Grundvergütung noch den Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben zu entrichten.

(7) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen, welche Verwendungen in seinem Ressort als 'ähnliche Verwendungen' im Sinne des Abs. 6 anzusehen sind.

§ 24 c. (1) Der Beamte hat auf die Vergütung eine angemessene monatliche Vorleistung zu entrichten. Diese Vorleistung ist so zu bemessen, daß die Summe der monatlichen Teilbeträge den voraussichtlichen Jahresaufwand deckt. Die Vorleistung auf die Vergütung kann durch Aufrechnung hereingebracht werden.

(2) Die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie Heiz- und Warmwasserkosten sind bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Überschuß zugunsten des Beamten, so ist der Überschußbetrag in dem der Abrechnung folgenden Kalendermonat zu erstatten. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Fehlbetrag zu Lasten des Beamten, so hat dieser den Fehlbetrag in dem der Abrechnung folgenden Kalendermonat zu entrichten; aus Billigkeitsgründen kann diese Frist erstreckt werden.

5. In der Tabelle im § 55 Abs. 1 werden in der Verwendungsgruppe L PA ersetzt:

- a) in der Gehaltsstufe 1 der Betrag „15 603“ durch den Betrag „17 153“,
- b) in der Gehaltsstufe 2 der Betrag „16 377“ durch den Betrag „17 153“.

6. Dem § 59 b wird angefügt:

„(3) An Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung gebührt den nach § 2 der Verordnung

BGBl. Nr. 135/1985 bestellten Fachkoordinatoren für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Fachkoordinatoren, die den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 4 bis 8 Klassen zu koordinieren haben,

1. 703 S in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
2. 824 S in der Verwendungsgruppe L 1.

Die Dienstzulage erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 40 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 9 bis 12 Klassen zu koordinieren hat. Sie erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 80 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 13 oder mehr Klassen zu koordinieren hat. Ergeben sich bei der Erhöhung um die angeführten Hundertsätze Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden, ergeben sich Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.“

7. Nach § 62 wird eingefügt:

„§ 62 a. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung von Studenten im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung im Ausmaß von 5 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(2) Für die Mitwirkung an den im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan von Universitätslehrern durchzuführenden Seminarstunden gebührt dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 eine Vergütung. Die Vergütung beträgt 3 800 S, wenn auf jeden mitwirkenden Lehrer im Durchschnitt wenigstens 10 teilnehmende Studenten entfallen. Diese Vergütung vermindert sich um 5 vH je Studenten, um den die Verhältniszahl 10 unterschritten wird. Bei der Berechnung der Verhältniszahl sind Bruchteile des Berechnungsergebnisses von weniger als 0,5 zu vernachlässigen und Bruchteile von 0,5 und mehr als ganze Zahl zu werten.

(3) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden im Rahmen der Einführungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 560 S.

(4) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, der mit der Betreuung von Studenten im Rahmen der Übungsphase des Schulpraktikums betraut ist, gebührt für die Betreuung einer Gruppe von Studenten im Ausmaß von 3 Semesterwochenstunden eine Vergütung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 12

der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L PA.

(5) Für die im Zusammenhang mit den Unterrichtsstunden in der Übungsphase des Schulpraktikums gemäß dem Studienplan durchzuführenden Vor- und Nachbesprechungen gebührt eine Vergütung im Ausmaß von 5 600 S.

(6) 33 vH der in den Abs. 2, 3 und 5 angeführten Vergütung gelten als Überstundenzuschlag.

(7) Die Vergütung nach

1. Abs. 4 gebührt für die Betreuung einer Studentengruppe von mindestens vier Studenten. Umfaßt die Gruppe weniger Studenten, so vermindert sich der Vergütungsbetrag um 10 vH je Studenten, um den die Zahl Vier unterschritten wird.
2. Abs. 3 und 5 gebührt für die Betreuung einer Studentengruppe von mindestens drei Studenten. Umfaßt die Gruppe weniger Studenten, so vermindert sich der Vergütungsbetrag um 15 vH je Studenten, um den die Zahl Drei unterschritten wird.

Auf die für die Höhe der Vergütung nach den Abs. 4 und 5 maßgebende Zahl der Studenten sind alle Studenten der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der Übungsphase des Schulpraktikums tatsächlich an der Übungsphase teilnehmen.

(8) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Einführungsphase des Schulpraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß der Einführungsphase, wenn

1. der Lehrer nicht zur Gänze in der Einführungsphase verwendet wird bzw.
2. die Einführungsphase nur zum Teil im betreffenden Semester liegt.

Diese Bestimmung ist auf die Vergütungen nach den Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Einführungsphase der dort umschriebene Teil der Einführungsphase tritt.

(9) Die Vergütungen nach den Abs. 4, 5 und 7 gebühren im Verhältnis des Ausmaßes, in dem der Lehrer in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird, zum Gesamtausmaß der Übungsphase des Schulpraktikums, wenn

1. die Übungsphase des Schulpraktikums weniger als 3 Semesterwochenstunden umfaßt,
2. der Lehrer nur in einem Teil der 3 Semesterwochenstunden in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird,
3. die Übungsphase des Schulpraktikums nur zum Teil im betreffenden Semester liegt bzw.
4. der Lehrer nur zum Teil in der Übungsphase des Schulpraktikums verwendet wird.

(10) Die Vergütungen für Schulpraktika sind semesterweise im nachhinein abzurechnen.“

4

1005 der Beilagen

8. § 73 b Abs. 2 lautet:

„(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst
Kommandant eines Gendarmeriepostens,
Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens vier Beamten ist,
Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist,
Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 22 Beamten ist,
Sachbearbeiter bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung,
2. im Sicherheitswachdienst
Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten,
Kommandant einer Verkehrsabteilung,
Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne,
Stellvertreter des Dienstführenden der Polizeidiensthundegruppe Linz,
Vertreter des Leiters der Fernmeldewerkstätte bei der Bundespolizeidirektion Graz,
3. im Kriminaldienst
Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit,
Sachbearbeiter im staatspolizeilichen Büro oder in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
Gruppenführer-Stellvertreter im Büro für Erkennung, Kriminaltechnik, Fahndung,
4. im Justizwachdienst
Justizwachkommandant,
Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz,
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck,
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten und Lehrer an der Justizwachsule, Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder Steyr,
Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg oder Klagenfurt,
Sachbearbeiter für Bauaufsicht beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz oder bei der Justizanstalt Sonnberg,
Leiter des Bäckereibetriebes oder der Schuhmacherwerkstätte bei der Strafvollzugsanstalt Stein,
Leiter des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien,

5. im Zollwachdienst

Leiter einer Zollwachabteilung,
Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten,
zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,
Führer einer Abfertigungsgruppe bei einem Zollamt,
Ausbildner in der Diensthundeabteilung Graßnitzberg,
Rechnungsleger in selbständigen Zollkassen,
Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst bei einem Hauptzollamt.“

Artikel II

Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der sowohl am 31. März als auch am 1. April 1986 ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes ist, ist mit Wirkung vom 1. April 1986 um ein Jahr zu verbessern. Diese Verbesserung gilt jedoch nicht für die im § 50 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Dienstzeit von 15 Jahren.

Artikel III

Das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1956, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 3 wird angefügt:

„Zusätzlich gebührt emeritierten Hochschulprofessoren eine Zulage im Ausmaß von 11,74 vH des im § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

Artikel IV

Art. III ist nur in jenen Fällen anzuwenden, in denen die Emeritierung nach dem 31. Dezember 1985 wirksam geworden ist.

Artikel V

Für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

Dem § 59 b wird angefügt:

„(3) An Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung gebührt den nach § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 135/1985 bestellten Fachkoordinatoren für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Fachkoordinato-

ren, die den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 4 bis 8 Klassen zu koordinieren haben,

1. 674 S in einer der Verwendungsgruppen L 2 oder L 3,
2. 790 S in der Verwendungsgruppe L 1.

Diese Dienstzulage erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 40 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 9 bis 12 Klassen zu koordinieren hat. Sie erhöht sich in der jeweiligen Verwendungsgruppe um 80 vH, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in 13 oder mehr Klassen zu koordinieren hat. Ergeben sich bei der Erhöhung um die angeführten Hundertsätze Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden, ergeben sich Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.“

Artikel VI

An Schulen, die mit der besonderen Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung beginnen, ist § 59 b Abs. 3 erster und zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956

1. im ersten und zweiten Jahr auch dann anzuwenden, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen zwar nicht in den dort vorgesehenen mindestens vier Klassen, sondern lediglich an zwei Klassen zu koordinieren hat,
2. im ersten bis dritten Jahr auch dann anzuwenden, wenn der Fachkoordinator den Unterricht an der betreffenden Schule in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen zwar nicht in den dort vorgesehenen mindestens vier Klassen, sondern lediglich an drei Klassen zu koordinieren hat.

Die Dienstzulage beträgt im Fall der Z 1 50 vH und im Fall der Z 2 75 vH der im § 59 b Abs. 3 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Hundertsätze Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden, ergeben sich Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

Artikel VII

Auf die Vergütung nach § 62 a Abs. 2, 3 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956 sind die für die Nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.

Artikel VIII

Die besoldungsrechtliche Stellung des Lehrers der Verwendungsgruppe L PA, der sowohl am 30. Juni 1986 als auch am 1. Juli 1986 dem Dienststand angehört, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1986 um sechs Monate zu verbessern.

Artikel IX

Solange es militärische Rücksichten erfordern, ist bei vom Bund gemieteten Wohnungen abweichend vom § 24 a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 als Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung der gemittelte Wert jener Hauptmietzinse heranzuziehen, die der Bund jeweils bei Neuvermietung von im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen erster und zweiter Qualität üblicherweise erhalten würde.

Artikel X

(1) Grundvergütungen, die vor dem 1. Jänner 1987 für Dienst- oder Naturalwohnungen (nicht jedoch für die im § 24 b Abs. 6 genannten Dienstwohnungen) mit rechtskräftigem Bescheid festgelegt worden sind, bleiben unverändert.

(2) Ist für eine Dienst- oder Naturalwohnung, die dem Beamten vor dem 1. Jänner 1987 überlassen oder zugewiesen worden ist, die Grundvergütung bis zum 1. Jänner 1987 noch nicht mit rechtskräftigem Bescheid festgesetzt worden, so ist die Grundvergütung nach den Bemessungsgrundlagen festzusetzen, die am Tage der Überlassung oder Zuweisung der Dienst- oder Naturalwohnung maßgebend gewesen sind.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 oder 2 ermittelten oder festgesetzten Grundvergütung bildet zum Stichtag 1. Jänner 1987 die Basis für die im § 24 a Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Wert-sicherung.

Artikel XI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 7 und die Art. V bis VII mit 1. September 1985,
2. Art. I Z 6 und die Art. III und IV mit 1. Jänner 1986,
3. Art. II mit 1. April 1986,
4. Art. I Z 2, 5 und 8 und Art. VIII mit 1. Juli 1986,
5. Art. I Z 1 mit 1. August 1986,
6. Art. I Z 3 und 4 und die Art. IX und X mit 1. Jänner 1987.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

- a) Für den Bereich der Dienst- und Naturalwohnungen ist die Vollziehung des § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 immer schwieriger geworden. Einerseits bilden die für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Kriterien, nämlich die „örtlichen Verhältnisse“ und die „dem Bund erwachsenden Gestehungskosten“, nur unzureichende Anhaltspunkte, andererseits blieben neben den den Wohnobjekten zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen (Bundeseigentum, Mietwohnung, Eigentumswohnung usw.) auch die für das Wohnungswesen eingetretenen Änderungen der Rechtsordnung bisher unberücksichtigt.
- b) Mit Beginn des Schuljahres 1985/86 wurde durch § 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Bestellung von Fachkoordinatoren, BGBl. Nr. 135/1986, eine Bestellung solcher Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung zur Koordination des Unterrichtes in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen vorgesehen.
- c) Mit dem Studienjahr 1985/86 wurde die schulpraktische Ausbildung der Studenten für das Lehramt an höheren Schulen allgemein eingeführt. Im Rahmen dieser schulpraktischen Ausbildung werden neben Universitätslehrern auch Lehrer höherer Schulen tätig. Die Abgeltung der in diesem Rahmen zu erbringenden Leistungen ist noch nicht gesetzlich geregelt.
- d) Änderungen im Besoldungsgefüge der durch Hochschulstudium ausgebildeten Lehrer haben zu Forderungen der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA geführt.
- e) Änderungen im Besoldungsgefüge der Hochschullehrer haben zu Forderungen der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren geführt.
- f) Die Funktionsabgrenzungen der Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 für den Bezug der Dienstzulage nach § 73 b entsprechen nicht mehr den in letzter Zeit geänderten Arbeitsplatzbewertungen.
- g) Derzeit sind Tätigkeiten bzw. Ausbildungen, die auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bei inländischen Gebietskörperschaften zurückgelegt werden, in einem allfälligen späteren Bundesdienstverhältnis für den Vorrückungstichtag nur als sonstige Zeiten zur Hälfte zu berücksichtigen. Der Entwurf einer 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sieht außerdem die Schaffung einer speziell auf den Bundesdienst abgestellten Eignungsausbildung vor, die mangels ausdrücklicher Erwähnung im § 12 ebenfalls nur zur Hälfte für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen wäre.

Ziel:

- a) Einfachere und gesetzlich besser determinierte Vollziehung der Vergütungsregelung für Dienst- und Naturalwohnungen.
- b) Sachgerechte Abgeltung der Belastung, die für einen Fachkoordinator in Ausübung seiner Tätigkeit an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung entsteht.
- c) Sachgerechte Abgeltung der in der Einführungs- und Übungsphase des Schulpraktikums erbrachten Leistungen der Lehrer in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- d) Besoldungsrechtliche Verbesserung für die bereits ernannten Lehrer der Verwendungsgruppe L PA, soweit sie im Hinblick auf das Besoldungsgefüge der durch Hochschulstudium ausgebildeten Lehrer gerechtfertigt ist.
- e) Besoldungsrechtliche Verbesserung für die bereits ernannten ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, soweit sie im Hinblick auf das Besoldungsgefüge der Hochschullehrer gerechtfertigt ist.
- f) Berücksichtigung der geänderten Arbeitsplatzbewertung für den Bezug der Dienstzulage nach § 73 b.

1005 der Beilagen

7

- g) Berücksichtigung der bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Tätigkeit bzw. Ausbildung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Eignungsausbildung für den Vorrückungstichtag im selben Umfang wie Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft.

Inhalt:

- a) Anpassung der Bestimmungen über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen an die geänderte Rechtslage unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst gegebenen Bedürfnisse.
- b) Abgeltung der Belastung des Fachkoordinators durch eine Dienstzulage.
- c) Abgeltung der qualitativen und der quantitativen Leistungskomponente durch eine Vergütung.
- d) Verbesserung der für das Gehalt und die Dienstalterszulage maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung der bereits ernannten Lehrer der Verwendungsgruppe L PA um ein halbes Jahr, ferner Anhebung der Ansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 auf die Höhe des Ansatzes der Gehaltsstufe 3.
- e) Verbesserung der für das Gehalt und die Dienstalterszulage nach § 50 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung der bereits ernannten ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren um ein Jahr.
- f) Anpassung der Liste der Richtverwendungen im § 73 b an die geänderte Arbeitsplatzbewertung.
- g) Berücksichtigung der bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Tätigkeit bzw. Ausbildung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Eignungsausbildung im vollen Umfang für die Ermittlung des Vorrückungstichtages, wenn sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1985	1986	1987
	Millionen Schilling		
für			
1. die Dienstzulage für Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung	0,6	1,2	—
2. die Vergütung für die Einführungs- und Übungsphase des Schulpraktikums	2	13	—
3. besoldungsrechtliche Maßnahmen für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA	—	1	1
4. die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren	—	13,3	13,3
5. eine neue Abgrenzung für den Bezug der Dienstzulage nach § 73 b für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2	—	0,9	0,9
6. die Ergänzung der Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungstichtages	—	—	0,6
Summe ...	2,6	29,4	15,8

Die in den Punkten 1, 3 und 6 angeführten Mehrkosten umfassen auch die Mehrkosten, die sich aus vergleichbaren Maßnahmen ergeben, wie sie im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgesehen sind (Dienstzulage für Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung, besoldungsrechtliche Verbesserungen für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l pa und Berücksichtigung von Zeiten für die Ermittlung des Vorrückungstichtages).

Den im Punkt 5 angeführten Mehrkosten für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 stehen gleichhohe Einsparungen auf dem Nebengebührenssektor gegenüber, da sich für die neuen Bezieher der Dienstzulage nach § 73 b das Ausmaß der Gefahrenzulage entsprechend vermindert.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf enthält vor allem

1. eine Neugestaltung der Vorschriften über die Vergütungen für Dienst- und Naturalwohnungen,
2. die Schaffung einer Dienstzulage für Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung,
3. eine Abgeltungsregelung für Lehrer in der Einführungs- und Übungsphase des Schulpraktikums im Rahmen der Lehramtsstudien für Lehrer an höheren Schulen,
4. besoldungsrechtliche Verbesserungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA,
5. besoldungsrechtliche Verbesserungen für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,
6. eine neue Funktions-Abgrenzung für den Bezug der Dienstzulage nach § 73 b für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 und
7. die Aufnahme von Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Eignungsausbildung in die Liste der Zeiten, die zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

In die Liste der Zeiten, die nach § 12 Abs. 2 Z 4 zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen sind, sollen zusätzlich

- Zeiten einer Eignungsausbildung, wie sie im Entwurf einer 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgesehen ist, und
- Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren, aufgenommen werden. Der Hinweis auf das für eine volle Berücksichtigung erforderliche Beschäftigungsausmaß von mindestens 50 vH stellt diese Zeiten mit den im § 12 Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleich.

Zu Art. I Z 2:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 wurde die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit des Beamten auf die Hälfte eingeführt. Als besoldungsrechtliche Begleitmaßnahme hierfür ordnete die 42. Gehaltsgesetz-Novelle unter anderem an, daß während der herabgesetzten Wochendienstzeit keine pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen gebühren. Der aus diesem Anlaß neu geschaffene § 15 a führt in seinem Abs. 1 die von dieser Anordnung betroffenen Nebengebühren ausdrücklich an, unter anderem auch die Mehrleistungszulage nach § 18, die allerdings nicht zeitmäßige, sondern bloß mengenmäßige Mehrleistungen abgilt. § 15 a Abs. 2 sieht vor, daß sich sonstige pauschalierte Nebengebühren auf das durch die kürzere Dienstleistung gerechtfertigte Ausmaß vermindern.

In der Praxis hat sich nun das Pauschalierungsverbot des § 15 a Abs. 1 für die Mehrleistungszulage als nicht sinnvoll erwiesen. Eine rein mengenmäßige Mehrleistung kann sehr wohl auch innerhalb einer verkürzten Wochendienstzeit erbracht werden, wird aber — im Gegensatz zur Zeit der Vollbeschäftigung — in entsprechend geringerem Umfang anfallen.

Die Anführung der Mehrleistungszulage im § 15 a Abs. 1 soll daher entfallen. Damit wird sie im Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte automatisch vom § 15 a Abs. 2 erfaßt und vermindert sich dadurch auf das durch die kürzere Dienstleistung gerechtfertigte Ausmaß.

Zu Art. I Z 3 und 4 und zu den Art. IX und X:

Die seit 1982 geltenden Neuregelungen im Bereich des Wohnungswesens bedingen eine — auf die Eigenständigkeit des öffentlichen Dienstes Bedacht nehmende — Angleichung der für die Dienst- und Naturalwohnungen geltenden Bestimmungen.

Es sollen insbesondere die Bestimmungen über die Wohnungskategorien, die Berechnung der Nutzfläche sowie den Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten einerseits und die Heiz- und Warmwasserkosten andererseits übernommen werden. Die im übrigen Bereich des Wohnungswesens vor-

gesehenen Hauptmietzinsgrößen sowie deren Wertsicherung sollen gleichfalls bei der gegenständlichen Neuregelung Berücksichtigung finden.

Die Vollziehung des § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisher geltenden Fassung war für den Bereich der Dienst- und Naturalwohnungen zunehmend mit Schwierigkeiten verbunden, da die für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Kriterien, nämlich die „örtlichen Verhältnisse“ einerseits und „die dem Bund erwachsenden Gesteungskosten“ andererseits, nicht nur unzureichende Anhaltspunkte darstellten, sondern auch neben den den Wohnobjekten zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen (Bundeseigentum, Mietwohnung, Eigentumswohnung, usw.) auch die mit Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes eingetretene Änderung in der österreichischen Rechtsordnung bisher unberücksichtigt blieb. Es ist daher notwendig, diesen Bereich der geänderten Rechtslage — unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst gegebenen Bedürfnisse — anzupassen.

Die neue Regelung soll grundsätzlich erst mit Inkrafttreten dieser Novelle, nämlich mit 1. Jänner 1987, Geltung erlangen. Das bedeutet, daß alle Dienst- und Naturalwohnungen, deren Vergütung bereits vor diesem Termin mittels rechtskräftigen Bescheides festgesetzt worden ist, davon nicht erfaßt werden. Im Art. X ist ferner vorgesehen, die Grundvergütung in allen jenen Fällen, in denen ein rechtskräftiger Bescheid über die Höhe der Vergütung zwar noch nicht vorliegt, die Überlassung oder Zuweisung jedoch vor dem 1. Jänner 1987 stattgefunden hat, nach den Bemessungsgrundlagen festzusetzen, die am Tag der Überlassung oder Zuweisung der Dienst- oder Naturalwohnung maßgebend gewesen sind. Es ist also dafür Vorsorge getroffen, daß für alle Bundesbediensteten, die am 1. Jänner 1987 bereits Dienst- oder Naturalwohnungsbenützer sind, keine Erhöhung der Grundvergütung eintritt. Die am 1. Jänner 1987 gültige Grundvergütung ist ab diesem Zeitpunkt wertgesichert. Ausgangsbasis ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für den Kalendermonat Jänner 1987 verlaubliche Verbraucherpreisindex 1976 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Eine Indexänderung bleibt solange unberücksichtigt, als sie 10 vH nicht übersteigt.

Zu § 24 a:

Da neben Dienst- und Naturalwohnungen auch Garagen, Wirtschaftsgebäude ua. mehr überlassen oder zugewiesen werden, ist es notwendig, neben Wohnungen auch „sonstige Räumlichkeiten“ zu erwähnen. Darüber hinaus ist es notwendig, die einzelnen Bestandteile der Vergütung, nämlich die Grundvergütung, die Anteile an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie allfällige Nebenkosten (wie zB die Kosten der Zentralheizung, der Warmwasseraufbereitung, einer Garage, eines Kfz-Abstellplatzes, Beiträge für die Benützung eines

Schwimmbades, einer Sauna oder eines Fitnessraumes), in den Rechtsbestand des Gehaltsgesetzes 1956 einzuführen.

Als Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung ist für gemietete Wohnungen und für sonstige Räumlichkeiten jeweils jener Hauptmietzins, den der Bund als Mieter auf Grund eines Mietvertrages zu leisten hat, maßgebend. Für bundeseigene Wohnungen aber auch für Wohnungen, für die der Bund die Kosten der notwendigen Erhaltung trägt, obgleich sie nicht im Eigentum des Bundes stehen, ist jener Hauptmietzins als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, den der Bund bei Neuvermietung bundeseigener Wohnungen üblicherweise erhalten würde. Diese Mietwerte wurden vom Bundesminister für Bauten und Technik — letztmals mit Erlaß GZ 601 150/3-II/1/84 am 4. Mai 1984 — bekanntgegeben. Die Mietwerte entsprechen jeweils zwei Dritteln der nach dem Mietrechtsgesetz für die Wohnungen der Qualitätskategorie A bis D höchstzulässigen Mietzinse.

Während das Gehaltsgesetz 1956 bisher nur von einer „angemessenen“ Vergütung sprach, sieht nunmehr der Gesetzgeber vor, daß die Grundvergütung für Naturalwohnungen 75 vH und für Dienstwohnungen 50 vH des oben genannten Mietwertes zu betragen hat. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen die Grundvergütung mit einem niedrigeren Hundertsatz bemessen. Eine niedrigere Bemessung wird zB für Zollwachebedienstete an entlegenen Orten oder für Justizwachebeamte bei besonderer Beeinträchtigung der Wohnqualität durch ein räumliches Naheverhältnis zum Gefängnis in Betracht kommen.

Auch diese Grundvergütungen sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 nach dem Verbraucherpreisindex 1976 wertgesichert. Eine Änderung wird solange unberücksichtigt bleiben, als sie 10 vH nicht übersteigt.

Für die Festsetzung eines Benützungsentgeltes für Grundstücke, Garagen oder PKW-Abstellplätze ist in erster Linie ein darüber abgeschlossener Mietvertrag maßgebend. Sollte eine solche privatrechtliche Vereinbarung jedoch nicht getroffen werden, so ist das Benützungsentgelt für eine Garage und einen PKW-Abstellplatz nunmehr festgelegt. Für eine Garage beträgt es das Zwanzigfache und für einen PKW-Abstellplatz das Zehnfache des Hauptmietzinses, den der Bund als Vermieter für einen Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnung der Qualitätskategorie A üblicherweise erhält. Durch diese Anknüpfung an den Monatsmietwert ist ebenfalls eine Wertsicherung gegeben.

Zu § 24 b:

Dieser Paragraph regelt die Aufteilung der anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben

sowie die Verrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Dienst- und Naturalwohnungsbenutzer einer Wohnhausanlage.

Während in der Regel die Aufteilung anteiliger Betriebskosten und öffentlicher Abgaben nach dem Verhältnis der Nutzfläche der Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit zur Gesamtnutzfläche der Baulichkeit erfolgt, wird im Abs. 3 darauf Rücksicht genommen, daß bei Eigentumswohnungen als Verteilungsschlüssel nur der Miteigentumsanteil in Frage kommt.

Die Miteigentumsanteile richten sich bei Wohnungen, über die ein Wohnungseigentumsvertrag nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1948, BGBl. Nr. 149, abgeschlossen wurde, nach dem jeweils zum 1. August 1914 tatsächlich erzielbaren Friedenskronenzins. Dieser wurde im Zuge eines Parifizierungsverfahrens vom Bezirksgericht oder der zuständigen Schlichtungsstelle ermittelt. Bei unter das Wohnungseigentumsgesetz 1975 fallenden Eigentumswohnungen wurden die Miteigentumsanteile nur mit geringen Abweichungen von den Wohnnutzflächen festgelegt.

Die Bestimmung über die Aufteilung der Energiekosten ist der Bestimmung des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes inhaltlich nachgebildet.

Für Dienst- und Naturalwohnungen in gemischtgenutzten Gebäuden, das sind solche, in denen neben Wohnungen auch Diensträume von Dienststellen von Gebietskörperschaften eingerichtet sind, wird sowohl für Betriebskosten und öffentliche Abgaben als auch für Heiz- und Warmwasserkosten die Vorschreibung von angemessenen monatlichen Pauschalen vorgesehen, weil in gemischtgenutzten Gebäuden die Berechnung der anteiligen Kosten nur mit einem verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand möglich wäre.

Die Abs. 6 und 7 sind inhaltsgleiche Nachfolgebestimmungen für § 24 Abs. 3 und 4 in der Fassung der 44. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 572/1985, die bereits seit 1. Jänner 1986 gelten.

Zu § 24 c:

In Ausnahmefällen wird auch in Zukunft der Bemessungsbescheid über die Höhe der Vergütung für eine Dienst- oder Naturalwohnung erst nach dem Zeitpunkt liegen, zu dem dem Bediensteten diese Dienst- oder Naturalwohnung überlassen oder zugewiesen worden ist. Um große Nachzahlungen zu vermeiden, ist nunmehr eine angemessene monatliche Vorausleistung vorzuschreiben. In gleicher Weise ist eine Akontierung für die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bzw. Nebenkosten vorgesehen. Eine Abrechnung darüber ist bis spätestens 30. Juni jenes Kalenderjahres vorgesehen, das dem der Abrechnung zugrunde

gelegten Kalenderjahr folgt. Während ein Guthaben dem Dienst- oder Naturalwohnungsbenutzer in dem der Abrechnung folgenden Kalendermonat zurückzuerstatten ist, kann für die Entrichtung eines Fehlbetrages aus Billigkeitsgründen eine längere als eine einmonatige Frist festgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Erstattung von größeren Fehlbeträgen in Raten möglich.

Zu Art. I Z 5:

Mit der Anhebung der Ansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 auf die Höhe des Ansatzes der Gehaltsstufe 3 der Verwendungsgruppe LPA soll ein gewisser betragslicher Abstand zu den laufbahnrechtlich vergleichbaren Gehaltsstufen der Verwendungsgruppe L1 hergestellt werden. Durch die gleich hohen Beträge in den ersten drei Gehaltsstufen der Verwendungsgruppe LPA wird außerdem dokumentiert, daß mit Rücksicht auf die Ernennungserfordernisse der Anlage 1 des BDG 1979, die für alle Verwendungen der Verwendungsgruppe LPA die Zurücklegung mehrjähriger Praxiszeiten nach der Absolvierung eines Hochschulstudiums vorschreiben, eine Einstufung in die ersten drei Gehaltsstufen und damit eine Vorrückung aus diesem Bereich kaum in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 6 und zu den Art. V und VI:

An Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung ist zur Koordination des Unterrichtes in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen die Bestellung eines Fachkoordinators erforderlich. Gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 135/1985 ist ein solcher Fachkoordinator zu bestellen, wenn der Unterricht in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen in mindestens vier Klassen erfolgt. Schulrechtlich sind solche Fachkoordinatoren im § 54 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 367/1982, verankert.

Die Neuregelung soll mit 1. September 1985 in Kraft treten. Art. I enthält bereits die ab 1. Jänner 1986 mit den auf Grund des Gehaltsabkommens erhöhten Beträgen ausgestattete Regelung. Für die Zeit vom 1. September 1985 bis zum 31. Dezember 1985 ist die im Art. V des Entwurfes angeführte Fassung des § 59 b Abs. 3 anzuwenden.

Art. VI berücksichtigt den Umstand, daß gemäß § 2 Abs. 5 der angeführten Verordnung in der jeweiligen Einführungsphase des Unterrichtes in den den Schwerpunkt betreffenden Gegenständen

- in den ersten beiden Jahren ein Fachkoordinator bereits dann bestellt wird, wenn dieser Unterricht in mindestens zwei Klassen,
- im dritten Jahr ein Fachkoordinator bereits dann bestellt wird, wenn dieser Unterricht in mindestens drei Klassen

erfolgt. In diesem Fall wird die Dienstzulage aliquotiert.

Zu Art. I Z 7 und Art. VII:

Die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten regelt die wissenschaftliche Berufsvorbildung für den Beruf eines Lehrers an allgemeinbildenden höheren Schulen und für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Zur Erprobung der pädagogischen Ausbildung ist von den Studenten ein Schulpraktikum zu absolvieren, das aus einer Einführungsphase in der Dauer von vier Wochen (30 Stunden) und einer Übungsphase in der Dauer von acht Wochen (90 Stunden) besteht. Da sich das Lehramtsstudium auf zwei Fächer (Unterrichtsgegenstände) erstreckt, sind Einführungs- und Übungsphase je zur Hälfte auf diese beiden Fächer aufzuteilen.

Die Einführungsphase hat die Aufgabe, die Studierenden in die Unterrichtspraxis einzuführen. Ein Teil davon wird an der Universität unter Mitwirkung von Lehrern abgehalten, die die Betreuung der Studierenden während der Übungsphase durchzuführen haben, der andere Teil umfaßt Unterrichtsbesuche an Schulen.

Die Übungsphase ist an den Schulen zu absolvieren.

Für Lehrer, die als Betreuungslehrer

1. in der Einführungsphase an der Ausbildung in der Universität mitwirken oder
 2. in der Einführungs- bzw. Übungsphase die Studenten an der Schule ausbilden,
- wird in einem neuen § 62 a des Gehaltsgesetzes 1956 eine Vergütung für diese Betreuungstätigkeit geschaffen.

Mit dieser Vergütung wird die Funktion des Lehrers als „Lehrerbildner“ und auch die zeitliche Mehrbelastung, die einerseits durch die Mitwirkung an der universitären Ausbildung und andererseits durch die Abhaltung von Vor- und Nachbesprechungen der Unterrichtsstunden an der Schule entsteht, abgegolten.

Die Vorschriften gehen je nach Anlaßfall von der Betreuung einer bestimmten Zahl von Studenten aus; ist diese Zahl tatsächlich geringer, so verringert sich auch die Vergütung.

Die Vergütung ist außerdem zu aliquotieren, wenn der Lehrer nicht während des gesamten abzugelenden Teiles des Schulpraktikums als Betreuungslehrer verwendet wird.

Soweit die Vergütung in Schillingbeträgen ausgedrückt ist, soll sie im Falle einer allgemeinen Bezugserhöhung durch Novellierung im selben Ausmaß geändert werden wie das Gehalt eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

Die Teile der Vergütung, die die zeitliche Mehrleistung des Lehrers abgelten, sollen gemäß Art. VII des Gesetzesentwurfes — wie die Mehrdienstleistungsvergütung — pensionsbeitragspflichtig

sein und im Pensionsfall für die Bemessung einer Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß herangezogen werden.

Zu Art. I Z 8:

Die Dienstzulage im § 73 b ist für exekutivdiensttaugliche Wachebeamte der Verwendunggruppe W 2 mit voller Ausbildung für dienstführende Wachebeamte vorgesehen, die außerdem besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben. Diese Dienstzulage gebührt als Abgeltung für die gegenüber anderen Wachebeamten erhöhte Mehrbelastung.

Im Zuge neuer Arbeitsplatzbewertungen in der Verwendunggruppe W 2 wurden weitere Arbeitsplätze in den Kreis der besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten aufgenommen. Dies erfordert eine entsprechende Neufassung der Liste der Richtverwendungen, die für die Gebühr der Dienstzulage nach § 73 b maßgeblich ist.

Zu Art. II:

Die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung um ein Jahr soll mit 1. April 1986 für die bereits zu diesem Zeitpunkt ernannt gewesenen und noch im Dienststand befindlichen ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren wirksam werden.

Die nach § 50 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Anfall der besonderen Dienstalterszulage zusätzlich erforderliche Dienstzeit von 15 Jahren wird dadurch jedoch nicht verkürzt. Die besondere Dienstalterszulage wurde als Anerkennung einer langjährigen Dienstzeit als ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor an einer österreichischen Universität (Hochschule) vorgesehen. Eine Verkürzung der Dienstzeit von 15 Jahren widerspricht der inneren Begründung der besonderen Dienstalterszulage.

Zu den Art. III und IV:

Im Zusammenhang mit der im Art. II des Entwurfes vorgesehenen Regelung wird auch für die im Jahre 1986 und danach emeritierten ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren eine besoldungsrechtliche Verbesserung geschaffen.

Zu Art. VIII:

Die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung um ein halbes Jahr soll mit 1. Juli 1986 für die bereits zu diesem Zeitpunkt ernannt gewesenen und noch im Dienststand befindlichen Lehrer der Verwendunggruppe L PA wirksam werden.

Zu Art. XI:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

neu

alt

Art. I Z 1:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

4. die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;

.....

Art. I Z 2:

§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;

.....

§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

neu

Art. I Z 3 und 4:

.....

§ 24 b.

.....

(6) Für eine Dienstwohnung auf einer Liegenschaft, die einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten wegen seiner dienstlichen Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden ist, hat der Beamte weder die Grundvergütung noch den Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben zu entrichten.

(7) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen, welche Verwendungen in seinem Ressort als „ähnliche Verwendungen“ im Sinne des Abs. 6 anzusehen sind.

.....

Art. I Z 8:

§ 73 b. (2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst
Kommandant eines Gendarmeriepostens,
Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens vier Beamten ist,
Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist,
Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 22 Beamten ist,
Sachbearbeiter bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung,

alt

§ 24. (3) Für eine Dienstwohnung auf einer Liegenschaft, die einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten wegen seiner Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden ist, hat der Beamte als Vergütung lediglich die auf diese Dienstwohnung entfallenden Nebenkosten (für Beheizung, Strom, Warmwasseraufbereitung usw.) zu leisten.

(4) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen, welche Verwendungen in seinem Ressort als „ähnliche Verwendungen“ im Sinne des Abs. 3 anzusehen sind.

§ 73 b. (2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst
Kommandant eines Gendarmeriepostens,
Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten ist,
Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist,
Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 25 Beamten ist,
Gruppenkommandant bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung oder deren Außenstelle,
Sachbearbeiter in einer Bereichsabteilung,

neu

2. im Sicherheitswachdienst
Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten,
Kommandant einer Verkehrsabteilung,
Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne,
Stellvertreter des Dienstführenden der Polizeidiensthundegruppe Linz,
Vertreter des Leiters der Fernmeldewerkstätte bei der Bundespolizeidirektion Graz,
3. im Kriminaldienst
Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit,
Sachbearbeiter im staatspolizeilichen Büro oder in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
Gruppenführer-Stellvertreter im Büro für Erkennung, Kriminaltechnik, Fahndung,
4. im Justizwachdienst
Justizwachkommandant,
Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz,
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck,
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten und Lehrer an der Justizwachsule,
Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder Steyr,
Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg oder Klagenfurt,
Sachbearbeiter für Bauaufsicht beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz oder bei der Justizanstalt Sonnberg,
Leiter des Bäckereibetriebes oder der Schuhmacherwerkstätte bei der Strafvollzugsanstalt Stein,
Leiter des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien,

alt

2. im Sicherheitswachdienst
Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 24 Beamten,
erster Wachkommandant (Vollgruppenkommandant) in einem Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten,
Kommandant einer Wacheeinheit (mit Ausnahme eines Wachzimmers),
Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne,
Leiter der Diensthundestation bei der Bundespolizeidirektion Graz oder Linz,
3. im Kriminaldienst
Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit,
(stellvertretender) Gruppenführer,
Sachbearbeiter oder Referent,
4. im Justizwachdienst
Justizwachkommandant,
unmittelbarer Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz,
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck,
dritter Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Strafvollzugsanstalt Stein,
Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder Steyr,
Stellvertreter des Abteilungskommandanten der Abteilung „Wachzimmer“ im landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien oder in der Strafvollzugsanstalt Stein,
Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt oder Salzburg,
Leiter der Schuhmacherwerkstätte oder des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien oder bei der Strafvollzugsanstalt Stein,

14

1005 der Beilagen

neu

5. im Zollwachdienst
Leiter einer Zollwachabteilung,
Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten,
zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,
Führer einer Abfertigungsgruppe bei einem Zollamt,
Ausbildner in der Diensthundeabteilung Graßnitzberg,
Rechnungsleger in selbständigen Zollkassen,
Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst bei einem Hauptzollamt.

alt

5. im Zollwachdienst
Leiter einer Zollwachabteilung,
unmittelbarer Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten,
zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,
Führer einer Abfertigungsgruppe (nicht jedoch einer Abfertigungs-Neben-
gruppe).